

«überzeitlichen und überstaatlichen Charakter».³⁸ Im Vordergrund steht weiterhin der innerstaatliche Grundrechtsschutz.

2. Der Kontrollmechanismus³⁹

Mit der Kontrolle der EMRK sind drei europäische Organe (Kommission, Ministerkomitee und Gerichtshof) betraut. Sie wickelt sich in sieben Stufen ab.⁴⁰ Zunächst bedarf es der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges (Art. 26 EMRK). Die Erschöpfungsregel des Art. 26 EMRK verlangt nur die Ergreifung solcher Rechtsmittel, die den Betroffenen offenstehen und angemessen, d. h. geeignet sind, ihrer Beschwerde abzuhelpfen.⁴¹

Liechtenstein hat zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte einen Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof errichtet.⁴² Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes⁴³ ist im Zuge der Ratifikation der EMRK dahingehend abgeändert worden, dass die Verletzung der Rechte und Garantien der EMRK ausdrücklich als Beschwerdegrund zur Anrufung des Staatsgerichtshofes festgelegt worden ist.⁴⁴ Gegen eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde kann also beim Staatsgerichtshof nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung oder Verfügung nicht nur Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte, sondern auch wegen der Verletzung der Rechte der EMRK erhoben werden. Gegen Entscheidun-

³⁸ Wildhaber, Erfahrungen, 287; Marzell Beck/Thomas Hunziker, Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention — Zum Schweizerischen Juristentag 1979, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) 200. Jg., 1979, Nr. 214, 37.

³⁹ Vgl. dazu insbesondere Wildhaber, Erfahrungen, 307—326, und dort zitierte Literatur und Rechtsprechung; Stefan Trechsel, Das Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission, in: ZSR 94 (1975 I), 407—429; hier soll lediglich ein kurzer Überblick gegeben werden.

⁴⁰ Wildhaber, Erfahrungen, 308.

⁴¹ Vgl. Jean Raymond, La Suisse devant les organes de la Convention européenne des Droits de l'Homme — Quatre années d'expérience, in: ZSR (1979 II), 25—32, und dort zitierte Literatur und Rechtsprechung der Strassburger Organe.

⁴² Vgl. dazu insbesondere Gregor Steger, Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Garantie des Rechtsstaates in Liechtenstein, in: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl.) 63 (1962), 520—529 (zitiert: Steger).

⁴³ LGBl. 1925/8; Bericht der Regierung, 26.

⁴⁴ LGBl. 1982/57; Bericht der Regierung, 26.